

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Betriebsordnung für die Wiener öffentlichen Platzdiener (Dienstmänner) in Wien.
2. Durch Lehr- und Servierzeit in einer Apotheke ist der Befähigungsnachweis für den Gemischtwarenhandel nicht erbracht.
3. Vorschrift zur Durchführung der Legitimationsvorschriften.
4. Stellungspflicht der Militärbeamten (Praktikanten).
5. Auswanderung nach Zanzibar.
6. Behandlung der Gesuche um Konzessionen für den periodischen Personentransport mittels Motorwagen.
7. Gift-Verfleiß.
8. Prüfung der Statuten von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
9. Stellvertretung bei vorübergehender Verhinderung des Inhabers oder Leiters einer öffentlichen Apotheke.
10. Beziehen von Märkten; Gesichtspunkte für die Zulässigkeit.
11. Gift-Verfleiß.
12. Erkrankung durch elektrische Ströme. — Spitalzuweisung.
13. Erwidern der Unternehmungen des periodischen Personentransportes mittels Motorwagen.
14. Sonntagsarbeit in den Pressereien der Fruchtsäfte-Erzeugung.
15. Spital in Spalyás; Verleihung des Charakters eines allgemeinen Spitals.
16. Förderung des Fremdenverkehrs.
17. Festsetzung der Besichtigungsstunden von Bestandobjekten im XXI. Bezirke.
18. Ernennung eines dem königlich großbritannischen Generalkonsulate zugetheilten Konsuls.

19. Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren.
20. Chinesisches Honorarkonsulat.
21. Die Erzeugung von Grabsteinen ist kein freies Gewerbe.
22. Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hainburg.
23. Neue Instruktion zur Führung der Gewerbelastaster durch die Handels- und Gewerbekammer.
24. Abänderung der Vorschriften für die Herstellung von gelöstem und komprimiertem Äthylen.
25. Abhaltung von Hunde- und Katzenausstellungen und -Schauen in Niederösterreich.
26. Dienstzeitanrechnung für in öffentlichen Apotheken Bosniens und der Herzegowina verwendete Pharmazeuten.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

27. Reorganisation der Geschäftsleitung der städtischen Gaswerke.
28. Erholungsurlaube für das Beamtenpersonale und die Hausknechte der Fourage-Abteilung auf dem Zentral-Viehmarkte.

Magistrat:

29. Pferdeeinkaufs-Kommission.
30. Bezug nicht abonniertes Zeitungen.
31. Aufrechnung von Kostgeldern, Botenlöhnen etc.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Betriebsordnung für die Wiener öffentlichen Platzdiener (Dienstmänner) in Wien.

W. Abt. XVII, 3832/09. Am 1. September 1909 tritt die nachfolgende vom Magistrat gemäß § 54 G.-D. erlassene neue Betriebsordnung für die Wiener öffentlichen Platzdiener (Dienstmänner) in Kraft:

Auf Grund des § 54 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, werden hiemit für die in Wien an öffentlichen Orten ihre persönlichen Dienste anbietenden Platzdiener (Dienstmänner) zur genauen Darnachachtung nachstehende Anordnungen erlassen:

I. Abteilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsgebiet.

Das Geltungsgebiet dieser Betriebsordnung ist das Wiener Gemeindegebiet.

§ 2.

Gewerbeberechtigung.

Das Gewerbe der öffentlichen Platzdiener (Dienstmänner) besteht in der Leistung persönlicher Dienste durch solche Personen, welche sich hierzu an öffentlichen Orten dem Publikum anbieten.

Zum Betriebe dieses Gewerbes ist die Erwirkung einer Konzession im Sinne der §§ 15, Punkte 4, 22 und 141 G.-D. erforderlich, zu deren Verleihung der Wiener Magistrat als Gewerbebehörde I. Instanz berufen ist.

Vor Erteilung der Konzession ist die Gemeinde Wien gemäß § 23 a, Alinea 5 G.-D. zu hören. Vor erlangter Konzession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

Das Platzdiengewerbe darf grundsätzlich nur vom Konzessionär selbst und ohne Verwendung von Hilfsarbeitern ausgeübt werden.

Von jeder Konzessionsverleihung oder -Erlöschung wird die Genossenschaft der konzessionierten Dienstmänner in Wien vom Magistrat verständigt.

II. Abteilung.

Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der konzessionierten Wiener öffentlichen Platzdiener (Dienstmänner.)

§ 3.

Konzession und Legitimation.

Im Konzessions-Dekrete jedes konzessionierten Wiener Dienstmannes ist die demselben zugewiesene Nummer, der angewiesene Standplatz, sowie die ihm angewiesene Steuerkonto- und Gewerberegisterzahl anzuführen.

Außer dem Konzessions-Dekret erhält jeder konzessionierte Wiener Dienstmann vom Magistrat eine Legitimation, welche den Namen des Konzessionärs, die von diesem beigebrachte Photographie, seine Nummer, den zugewiesenen Standplatz und eine Zusammenstellung der wichtigsten, auf den Gewerbebetrieb bezüglichen Bestimmungen enthält.

§ 4.

Standplätze.

Der Standort der Ausübung des Gewerbes eines konzessionierten Wiener Dienstmannes ist jener öffentliche Ort, an welchem der Dienstmann nach Inhalt seines Konzessions-Dekretes und seiner Legitimation seine Dienste dem Publikum anzubieten berechtigt ist. Die Anbringung eines Geschäftsschildes ist demnach nur an diesem Standorte, nicht aber auch beim Wohnorte zulässig.

Die Standplätze der konzessionierten Wiener Dienstmänner werden nach mit der I. L. Polizeibehörde geschlossenem Einvernehmen vom Wiener Magistrat als Gewerbebehörde bestimmt. Der Magistrat bestimmt auch im Einvernehmen mit der I. L. Polizeibehörde die Maximalzahl der auf den einzelnen Standplätzen zur Aufstellung zugelassenen Dienstmänner und kann bezüglich einzelner Standplätze, wie insbesondere auf Bahnhöfen, auch besondere Aufstellungsmodalitäten festsetzen.

Die Standplätze können vom Magistrat nach mit der I. L. Polizeibehörde geschlossenem Einvernehmen aus Passage- oder sonstigen öffentlichen Rücksichten dauernd oder zeitlich ganz oder auch nur zum Teile verlegt werden.

Aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere, wenn durch einzelne Dienstmänner die Ruhe und Ordnung am Standplatze beharrlich gestört wird, kann der Magistrat den betreffenden Dienstmannern an Stelle ihrer bisherigen Standplätze andere Standplätze von amts wegen zuweisen.

Will ein konzessionierter Wiener Dienstmann selbst seinen Standplatz ändern, so hat er die hierzu erforderliche Genehmigung des Magistrates einzuholen. Vor erwirkter Genehmigung darf der neue Standplatz nicht bezogen werden. Jede genehmigte, beziehungsweise behördlich angeordnete Standplatzänderung wird vom Magistrat auf der Legitimation und dem Konzessions-

Dekrete des betreffenden Dienstmannes vorgemerkt und die Genossenschaft der konzeffionierten Dienstmänner in Wien, sowie die k. k. Polizei-Direktion hievon verständigt.

§ 5.

Überwachung des Gewerbebetriebes.

Die k. k. Polizei-Direktion hält die Dienstmännerstandplätze und die auf dieselben gewiesenen konzeffionierten Dienstmänner in Evidenz.

Ferner obliegt dieser Behörde die Kontrolle über die vorschriftsmäßige Ausrüstung der Dienstmänner und die Überwachung des Verhaltens derselben auf den Standplätzen, insbesondere in jenen Fällen, in welchen bezüglich einzelner Standplätze besondere Aufstellungs- oder sonstige Bestimmungen bestehen.

§ 6.

Betriebsausrüstung.

Jeder konzeffionierte Wiener Dienstmann muß am Standplatze, sowie überhaupt bei Ausübung seines Dienstes mit der vorschriftsmäßigen Kappe, sowie der ihm zugewiesenen Brustschildnummer versehen sein und reinlich und anständig gekleidet erscheinen. Als Kopfbedeckung dürfen nur rote Kappen mit weißem, leicht zu reinigendem Streifen, mit Rosette samt Schlinge mit weißem Metallknopf und mit einem, die Aufschrift „Wiener Dienstmann“ tragenden, am Kappenschirme aufruhenden Kappenschilder verwendet werden.

Die Brustschildnummer ist auf einer runden Blechtafel an der linken Brustseite sichtbar zu tragen und muß mit der im Konzeffions-Dekrete sowie in der Legitimation ersichtlichen Nummer gleichlautend sein.

Jeder konzeffionierte Wiener Dienstmann ist verpflichtet, die ihm vom Magistrat ausgefertigte Legitimation sowie ein Exemplar des behördlich genehmigten Taktarifes bei sich zu tragen und beides auf Verlangen der behördlichen Aufsichtsorgane oder der Auftraggeber vorzuweisen.

Endlich muß jeder konzeffionierte Wiener Dienstmann mit einer entsprechenden Anzahl von durch die Genossenschaft der konzeffionierten Dienstmänner in Wien auszugebenden gültigen Garantiemarken, welche die Bezeichnung „Garantiemarle der Genossenschaft der konzeffionierten Dienstmänner in Wien, gültig 30 Tage vom Tage der Abstempelung“ enthalten und mit dem Siegel der Genossenschaft versehen sind, ausgerüstet sein, widrigens gegen ihn mit der behördlichen Abschaffung vom Standplatze vorgegangen werden kann.

Die Garantiemarken, welche für jeden einzelnen Dienstmann die demselben behördlich zugewiesene Nummer, den Tag der Abstempelung, sowie eine Rubrik zur Vermerkung der empfangenen Bezahlung zu enthalten haben, sind nach erhaltener Bezahlung ausgefüllt den Auftraggebern bei sonstiger Straffälligkeit zu übergeben.

§ 7.

Verhalten am Standplatze.

Die Dienstmänner haben auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen jede Verunreinigung oder unnötige Verstellung des Trottoirs, der Geschäftszugänge, Auslagenfenster oder Haustore zu vermeiden. Die Aufstellung von Bänken, Handwagen etc. ist nur nach Maßgabe des verfügbaren Raumes und nur nach eingeholter gemeindebehördlicher Bewilligung zulässig.

Die vom Magistrat bezüglich einzelner Standplätze, wie insbesondere auf Bahnhöfen, festgesetzten Aufstellungsbedingungen sind bei sonstiger Straffälligkeit genauestens einzuhalten.

Auf dem Standplatze gilt dem Publikum gegenüber keine Rangordnung; es steht den Auftraggebern vielmehr frei, die Dienstmänner nach ihrer Wahl mit Aufträgen zu betrauen.

Das langsame Umhergehen in einiger Entfernung vom Standplatze, insbesondere in den benachbarten Seitengassen, zum Zwecke der eventuellen Entgegennahme von Aufträgen außerhalb des Standplatzes ist verboten.

Überhaupt dürfen sich die Dienstmänner außer auf den ihnen behördlich zugewiesenen Standplätzen an keinen anderen öffentlichen Orten behufs Anbieten ihrer Dienste aufstellen. Ausnahmen bestehen für die Zeit der Abhaltung großer Festslichkeiten, sowie für den Allerheiligens- und Allerseehtag hinsichtlich der Aufstellung bei den Friedhöfen.

Für diese Ausnahmefälle ist jedoch die Erwirkung einer besonderen Erlaubnis des Magistrates für diese Aufstellung anstrebbenden Dienstmänner notwendig. Dem Magistrat steht aber auch die Erteilung besonderer Aufstellungsbewilligungen in anderen solchen Bedarfsfällen zu.

Die konzeffionierten Wiener Dienstmänner haben auf ihren Standplätzen in der vorgeschriebenen Ausrüstung zu erscheinen und untereinander verträglich zu sein. Gegen das Publikum haben sie sich höflich und zuvorkommend zu benehmen und die ihnen aufgetragenen Dienstverrichtungen willig, pünktlich und gewissenhaft auszuführen.

Agiotage, Trunkenheit, exzessives Benehmen, Beschimpfungen des Publikums oder der Dienstmänner untereinander bei Ausübung des Gewerbes werden, insofern nicht gerichtliche oder polizeiliche Strafen einzutreten haben, vom Magistrat strenge bestraft.

§ 8.

Entlohnung.

Auf Grund des § 51 G.-D. ist für die Dienstleistungen der öffentlichen Platzdiener in Wien mit Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. März 1905, Z. I-1225, der im Anhang folgende Maximaltarif festgesetzt worden.

Die Zahlung darf nur einmal, entweder vom Auftraggeber oder vom Adressaten — je nach Vereinbarung — begehrt werden.

§ 9.

Garantieleistung.

In jenen Fällen, in welchen ein Auftraggeber durch Nichterfüllung oder nicht ordnungsmäßige Ausführung eines einem konzeffionierten Wiener Dienstmanne erteilten Auftrages zu Schaden gekommen ist, leistet die Genossenschaft der konzeffionierten Dienstmänner in Wien nach Unterjuchung der Sachlage nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs zum Genossenschaftsstatute freiwillig bis zu einem Betrage von höchstens 50 K Schadenersatz.

Der Schadenersatz muß jedoch innerhalb 30 Tagen, vom Auftragsstage ab gerechnet, unter Vorlage der nach Bezahlung des Dienstmannes von diesem erhaltenen gültigen Garantiemarle ausgesprochen werden.

§ 10.

Strafverfahren und Strafkompentenz.

Die Übertretungen der in dieser Betriebsordnung enthaltenen gewerbe-polizeilichen Anordnungen sind nach dem VIII. Hauptstücke der Gewerbeordnung vom Wiener Magistrat zu ahnden.

III. Abteilung.

Schlußbestimmungen.

§ 11.

Entziehung der Konzeffion.

Mit der Entziehung der Konzeffion für immer oder auf bestimmte Zeit kann vorgegangen werden:

1. Gegen Dienstmänner, welche ungeachtet vorausgegangener wiederholter Bestrafungen neuerlich einer Übertretung dieser Betriebsordnung schuldig befunden wurden (§ 133 P. b G.-D.);

2. gegen Dienstmänner, welche wegen einer der im § 5 G.-D. erwähnten Handlungen verurteilt worden sind, wenn unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu beforgen ist (§ 139, P. a G.-D.).

3. Gegen Dienstmänner, welche nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zuschulden kommen lassen, durch welche das gesetzliche Erfordernis der Verlässlichkeit beeinträchtigt erscheint (§ 139, P. b G.-D.).

§ 12.

Abschaffung vom Standplatze.

Die behördlichen Organe können, wenn sie bei einzelnen Dienstmännern wesentliche Mängel in bezug auf die Betriebsausrüstung wahrnehmen oder wenn sie Dienstmänner ohne die vorgeschriebenen, von der Genossenschaft der konzeffionierten Dienstmänner in Wien auszugebenden gültigen Garantiemarken, bei Agiotage, im Zustande der Trunkenheit, im argen Streite oder Raufhandel antreffen, die betreffenden Dienstmänner, abgesehen von der einzuleitenden Strafamtshandlung, sofort vom Standplatze abschaffen.

§ 13.

Beginn der Wirksamkeit dieser Betriebsordnung.

Diese Anordnungen treten mit 1. September 1909 in Kraft.

Anhang.

I.

Botengänge in den Bezirken I—IX.

Für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen oder Paketen bis zum Gewichte von 5 kg

1. innerhalb eines Bezirkes 40 h,
2. in einen angrenzenden Bezirk 70 h,
3. in jeden anderen Bezirk 1 K.
4. Für die Rückantwort ist die Hälfte der Gebühr und, wenn hiebei auch Gegenstände mitzubefördern sind, die ganze Gebühr zu entrichten.
5. Wartegebühr bei Rückantwort für jede Viertelstunde 20 h.
6. Für Gänge mit Paketen im Gewichte von mehr als 5 bis einschließlich 20 kg gilt der doppelte Tariffatz.

II.

Arbeitsverrichtungen in den Bezirken I—IX.

Für Arbeiten und Dienstverrichtungen pro Mann und Stunde 1 K.

III.

Bahnhofsdienst.

Für Botengänge zu den Bahnhöfen mit mündlichen Aufträgen, Briefen und Paketen bis zum Gewichte von 5 kg

- 1 wenn der Bahnhof im selben Bezirke liegt, wo sich der Standplatz befindet, 50 h,
2. wenn der Bahnhof im angrenzenden Bezirke liegt 1 K,
3. für jeden weiter zu durchschreitenden Bezirk mehr um 40 h.
4. Für die Beförderung größerer Gegenstände mit Transportmitteln bleibt die Entlohnung dem freien Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

IV.

Nachttaxe.

Für Gänge und Dienstleistungen bei Nacht, das ist in der Zeit vom 1. April bis 30. September nach 9 Uhr abends und vor 7 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nach 8 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens gebührt der doppelte Tarifsatz.

V.

Ausnahmsbestimmungen.

Die Entlohnung für Botengänge zu den Sparkassen, in das k. k. Hauptzollamt, in das k. k. Verfab-, Verwahrungs- und Verfeinerungsamt oder dessen Filialen, in die konzessionierten Pfandleihanstalten, in die k. k. Postämter, für Beforgung von Theater- und Konzertkarten, für das Austragen von Zirkularen oder Rechnungen, für den Transport von Gegenständen mittels Handwagen, Schiebkarren und Tragen, sowie für Botengänge und Dienstverrichtungen außerhalb der Bezirke I—IX bleibt dem freien Uebereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

VI.

Jeder Platzdiener ist verpflichtet, diesen Tarif stets bei sich zu tragen und über Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen.

2.

Durch Lehr- und Servierzeit in einer Apotheke ist der Befähigungsnachweis für den Gemischtwarenhandel nicht erbracht.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. April 1909, Nr. 3416, W. B. N. XIII, 32771:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantudel, Divald, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs-Adjunkten Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Paul R. in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 16. Dezember 1908, Z. 35976, betreffend die Verweigerung des Gewerbebescheines für einen Gemischtwarenhandel, nach der am 14. April 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Kaser, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialsekretärs Grafen Chorinsky, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Handelsministerium in Befestigung der Entscheidungen der Unterinstanzen dem Beschwerdeführer die Ausstellung eines Gewerbebescheines zum Betriebe eines Gemischtwarenhandels verweigert, weil durch die Lehr- und Gehilfenverwendung in einer Apotheke der nach § 13, lit. a G.-D. für den Antritt des Gemischtwarenhandels geforderte Befähigungsnachweis nicht erbracht werden könne. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde mit der Einwendung, daß als Handelsgewerbe im Sinne § 13, lit. a G.-D. auch der Betrieb einer Apotheke anzusehen sei. Der Gerichtshof konnte diese Beschwerde nicht als begründet erkennen.

Nach § 13, lit. a G.-D. ist zum Antritte des Gemischtwarenhandels der Nachweis der Befähigung erforderlich, welcher durch den Lehrbrief, beziehungsweise die Lehrzeugnisse über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses und das Zeugnis über eine mindestens zweijährige Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zu erbringen ist, wobei die gesamte Verwendung mindestens fünf Jahre zu umfassen hat. Nach § 13 a, Absatz 3, ist der Verwendung als Lehrling in einem Handelsgewerbe die Verwendung als Praktikant bei der Bureau- und Komptoirarbeit einer fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung und der Dienstzeit in einem Handelsgewerbe die Dienstzeit bei dem Warenverkaufe von Produktionsgewerben, einschließlic der Bureau- und Komptoirarbeit gleichzuhalten.

Der Standpunkt der angefochtenen Entscheidung, daß hier unter Handelsgewerbe nur solche berufliche Beschäftigungen des Handelsverkehrs zu verstehen sind, welche unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, ist ein vollständig zutreffender.

Überall, wo die Gewerbeordnung den Ausdruck Gewerbe gebraucht, versteht sie darunter nur jene gewerbmäßigen Tätigkeiten, welche unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, nicht aber solche, welche nach den Bestimmungen des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind. Als Handelsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist daher die auf den Betrieb von Handelsgeschäften gerichtete gewerbmäßige Tätigkeit zu verstehen mit Ausnahme einer solchen, welche nach Vorschriften des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen dieser letzteren ausgenommen ist. In diesem Sinne ergibt sich die bei der mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde vermehrte Definition des Begriffes „Handelsgewerbe“ unmittelbar aus

Artikel III im Zusammenhange mit den folgenden Artikeln des Kundmachungspatentes.

Überdies werden speziell auch im § 13 a, und zwar im letzten Absatze, die nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallenden beruflichen Beschäftigungen des Handelsverkehrs den Handelsgewerben gegenübergestellt, woraus gleichfalls mit aller Deutlichkeit hervorgeht, daß unter Handelsgewerbe nur die unter die Gewerbeordnung fallenden beruflichen Beschäftigungen des Handelsverkehrs zu verstehen sind.

Da nun das Apothekerwesen nach Artikel 5, lit. g des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen ist, so kann der Betrieb einer Apotheke nicht als Gewerbe und daher auch nicht als Handelsgewerbe im Sinne des § 13 a, Absatz 2 G.-D. angesehen werden und wird durch die Verwendung in einer Apotheke der vom Gesetze vorgeschriebene Nachweis der Befähigung für den Betrieb eines Gemischtwarenhandels nicht erbracht.

Schon aus diesem Grunde konnte also die Beschwerde nicht als begründet angesehen werden.

Wenn sich die Beschwerde darauf beruft, daß in anderen Spezialgesetzen die Apothekerbetriebe in gewissen Beziehungen den Handelsgewerben gleichgestellt werden, so ist darauf zu erwidern, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die Anwendung dieser Spezialgesetze, sondern um die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung handelt. Auch aus der Bestimmung des letzten Absatzes des § 13 a, nach welcher ausnahmsweise die Gewerbebehörde zur Ermöglichung des Überganges von einer nicht unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallenden beruflichen Beschäftigung des Handelsverkehrs zu einem an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe die Dispens von der Erbringung des Befähigungsnachweises erteilen darf, kann der Beschwerdeführer die Ungefehrlichkeit der angefochtenen Entscheidung nicht debuzieren, weil es sich bei dieser Bestimmung um die Erteilung einer Dispens handelt, welche nicht derart an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpft ist, daß die Erteilung der Dispens unter diesen Voraussetzungen erfolgen muß.

Auf die Einwendung, daß in der Unterlassung der Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer ein Mangel des Verfahrens gelegen sei, konnte der Gerichtshof nach § 18 des Gesetzes über seine Errichtung nicht eingehen, weil dieselbe in der schriftlichen Beschwerde nicht geltend gemacht wurde.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde abzuweisen.

3.

Vorschrift zur Durchführung der Legitimationsvorschriften.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1909, Z. XVII-2274, W. Abt. XVI, 8314/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 90):

Im Wege des k. k. Justizministeriums ist das Ministerium des Innern zur Kenntnis gelangt, daß in wiederholten Fällen sich ein Ehegatte vor dem Matritenführer, beziehungsweise der politischen Behörde als Vater eines unehelichen, vor der Ehe geborenen Kindes seiner Gattin bekannt und die Legitimationsvorschrift dieses Kindes in der Geburtsmatril erwirkt hat, obwohl er tatsächlich nicht der natürliche Vater (Erzeuger) des Kindes war. Nach den Akten des betreffenden Vormundschaftsgerichtes erscheint bisweilen eine ganz andere Mannsperson als natürlicher Vater festgestellt.

Die Parteien dürften hiebei zumest von der irrigen Annahme ausgegangen sein, daß ein Ehegatte auch das von einem Anderen gezeugte uneheliche Kind seiner Gattin „auf seinen Namen schreiben lassen“ könne und die Vaterschaftserklärung vor dem Matritenführer, beziehungsweise der politischen Behörde eine bloße Formalität sei.

Um derlei, eventuell auch zu zivilrechtlichen Komplikationen geeignete Ungehörigkeiten in Zukunft nach Möglichkeit zu vermeiden, werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. April 1909, Z. 23598/08, die politischen Bezirksbehörden und die Matritenführer (Seelsorger) eindringlichst erinnert, sich bei Legitimationsvorschriften per subsequens matrimonium in formeller Beziehung strenge an die bestehenden Vorschriften (Ministerial-Erlasse vom 7. November 1884, Z. 12350, und vom 17. Juni 1907, Z. 7215, Statthalterei-Erlasse vom 3. Februar 1885, Z. 52681 ex 1884, und vom 12. August 1907, Z. XVII-3303) zu halten und vor Entgegennahme der Vaterschaftserklärung die Parteien über das Wesen des legitimationis per subsequens matrimonium, respektive darüber aufzuklären, daß nur der natürliche Vater (Erzeuger) eines Kindes sich als Vater bekennen und seine Eintragung in die Matril begehren, beziehungsweise von der Kindesmutter als solcher bezeichnet werden dürfe.

Zusbesondere sind die die Legitimation eines Kindes anstrebenden Eheleute auch zu befragen, ob nicht etwa ein anderer Mann durch gerichtliches Urteil bereits als Vater des zu legitimierenden Kindes erkannt oder durch gerichtlichen Vergleich mit Feststellung der außerehelichen Vaterschaft sich als solcher bekannt hat.

Sollte dies zugegeben, die Eintragung aber trotzdem verlangt werden — welches Verlangen natürlich entsprechend zu begründen wäre — so wird vorerst die hierortige Entscheidung einzuholen und abzuwarten sein.

Auch wird der Ministerial-Erlaß vom 7. Juli 1897, Z. 38648 ex 1895) Statthalterei-Erlaß vom 25. Juli 1897, Z. 64770), betreffend die Mitteilung der Legitimationsvorschriften minderjähriger unehelicher Kinder an die Vormundschaftsgerichte zur entsprechenden Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

4.

Stellungspflicht der Militärbeamten (Praktikanten).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1909, Z. II-2157, M. A. XVI, 8058 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 89):

Frühere Böglinge von Militärbildungsanstalten, welche zu Militärbeamten (Praktikanten) ernannt wurden, unterliegen hinsichtlich ihrer Stellungspflicht den Bestimmungen des § 16 : 6 Wehrvorschriften I. Teil.

Dieser Erlaß ist bei den §§ 16 : 6 und 142 Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken.

5.

Auswanderung nach Zanzibar.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juli 1909, Z. IX-2312:

In neuerer Zeit ist der Bezug mittelloser österreichischer Auswanderer nach Zanzibar im Steigen begriffen. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, daß die Einwanderung nach Zanzibar frei ist, wogegen ganz Süd-Afrika, ferner Britisch- und Portugiesisch-Ostafrika durch Einwanderungsgesetze gegen die Zuwanderung Unbemittelter geschützt sind und auch die Auswanderung nach Deutsch-Ostafrika durch die vertragmäßige Verpflichtung der deutschen Ostafrikalinie, für die Heimschaffung Unbemittelter zu sorgen, erschwert ist.

Da unbemittelte oder mit nur geringen Mitteln versehene Europäer in Zanzibar kein Fortkommen finden, so muß vor der Auswanderung dahin dringend abgeraten werden. Minderbemittelten, welche beim Bahnbau in Darfessalam oder Tanga in Deutsch-Ostafrika Stellung suchen, wäre zu empfehlen, vorerst brieflich bei der Bau-Direktion von Philipp Holzmann & Comp., G. m. b. H. in Darfessalam, oder deren Frankfurter Hause oder bei der Bauleitung der Usambarabahn (Mkumbara via Tanga) anzufragen.

Für möglichste Publizität dieser Information ist, insbesondere durch Veranlassung der kostenlosen Aufnahme in die von der Landbevölkerung geleseene periodische Presse, Sorge zu tragen.

6.

Behandlung der Gesuche um Konzessionen für den periodischen Personentransport mittels Motorwagen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1909, Z. Ia-2066, M. Abt. XVII, 3799/09:

Mit Beziehung auf den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. September 1899, Z. 29467, intimiert mit dem Statthalterei-Erlaße vom 21. September 1899, Z. 82551, N.-S. 2694, betreffend die Gesuche um Konzessionen zum Betriebe von Personentransportunternehmungen mittels Motorwagen, hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlaße vom 30. Juni 1909, Z. 9141, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die Statthalterei unter Hinweis auf § 143 der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Gesuche nicht mehr dem k. k. Ministerium des Innern, sondern direkt dem k. k. Handelsministerium vorzulegen sind.

Hievon werden gleichlautend in Kenntnis gesetzt:

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat, Abt. XVII, die magistratischen Bezirksämter in Wien, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und die k. k. Polizeidirektion in Wien.

Hiezu hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlaße vom 23. Juli 1909, Z. Ia-2066 M. Abt. XVII 3991/09, erläuternd bemerkt, daß nach dem Erlaße des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1899, Z. 34457 (intimiert mit dem Statthalterei-Erlaße vom 30. Oktober 1899, Z. 96209), nur solche Gesuche dem Ministerium vorzulegen sind, deren Gegenstand Unternehmungen periodischer Personentransporte nach § 15, Punkt 3 der Gewerbeordnung bilden.

7.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 10. Juli 1909, Z. 15601:

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk findet, dem Herrn Julius Schütz, IX., Spitalgasse 27, die angeforderte Konzession zum Betriebe des Handels mit den im § 1 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, aufgeführten Giften, insoweit sie für photographische Zwecke benötigt werden, mit dem Standorte in Wien, IX., Spitalgasse 27, zu erteilen.

Bedungen wird, daß die Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, über den Giftverkehr genauestens eingehalten werden. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Gifte in deutlich signierten, mit der Bezeichnung „Gift“ versehenen Gefäßen unter des Genannten eigener Verwahrung abgefordert unter Verschluss gehalten werden und daß über die Abgabe der Gifte des im § 9 der zitierten Verordnung vorgeschriebene Giftvormerkbuch geführt wird. In betreff der Abgabe der Gifte an Gewerbesgenossen sind die Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, einzuhalten.

Diese Konzession wurde im h. a. Gewereregister unter der Z. 2198 K eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 12183/IX vergeben.

8.

Prüfung der Statuten von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Juli 1909, Z. Xa-2547, M. Abt. XVII, 3843 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 88):

Über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1909, Z. 29767 ex 1908, wird nachstehender Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1909, Z. 29767 ex 1908, an die k. k. Landesregierung in Klagenfurt mit Beziehung auf den h. a. Erlaß vom 27. Mai 1895, Z. 48468, zur Kenntnis und Darnachachtung gebracht:

Der Vorgang bei der feinerzeitigen Registrierung des Konsumvereines „Einigkeit“ beim Landesgerichte in Klagenfurt und insbesondere die vor der Entscheidung des Registergerichtes über die Registrierungs-fähigkeit des angemeldeten Genossenschaftstatutes von der k. k. Landesregierung veranlaßte Einholung eines Gutachtens der dortigen Handels- und Gewerbekammer über dasselbe ist von den Abgeordneten Riese, Lukas, Skaret und Genossen zum Gegenstande einer Interpellation gemacht worden, welche in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 20. Dezember 1907 eingebracht wurde.

Die vom k. k. Justizministerium aus diesem Anlasse gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß seitens der k. k. Landesregierung über das derselben vom k. k. Landesgerichte in Klagenfurt mitgeteilte Genossenschaftstatut ein sachliches Gutachten der dortigen Handels- und Gewerbekammer eingeholt worden war, welche dasselbe auch auf Grund einer Verhandlung, offenbar in öffentlicher Kammer-sitzung, erstattet hat.

Hiezu wird der k. k. Landesregierung einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium bemerkt, daß durch die gemäß einer an sämtliche Oberlandesgerichtspräsidien gerichteten Weisung des k. k. Justizministeriums (h. o. Erlaß vom 13. Mai 1895, Z. 12035) erfolgende Mitteilung von zur Registrierung angemeldeten Genossenschaftstatuten an die politischen Behörden, diesen lediglich die Möglichkeit geboten werden sollte, ihnen bekannte, besondere, das öffentliche Interesse berührende Umstände, namentlich Bedenken vereinspolizeilicher Natur, dem Registergerichte mitzuteilen, sowie allenfalls die Anfechtung der trotzdem bewilligten Registrierung durch die Finanzprokuratorat zu veranlassen.

Mit dieser Absicht stand die Einholung des Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer, welcher eine Autorität in konkreten Registrierungsfragen nicht zuerkannt werden kann, nicht im Einklange.

Die k. k. Landesregierung wird dahin eingeladen, in künftigen Fällen von der vorgängigen Einholung solcher Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in rein genossenschaftsrechtlichen Fragen abzusehen, zumal damit auch jede unnötige Verzögerung der Beantwortung der gerichtlichen Anfragen vermieden wird und es werden lediglich auf Grund eigener Wahrnehmungen jene Umstände zu relevieren sein, welche das öffentliche Interesse, zu welchem auch Bedenken gewerbepolizeilicher Natur zählen, berühren können.

9.

Stellvertretung bei vorübergehender Verhinderung des Inhabers oder Leiters einer öffentlichen Apotheke.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1909, R.-G.-Bl. Nr. 113:

Auf Grund des § 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird festgesetzt, daß im Falle vorübergehender Verhinderung des Inhabers oder verantwortlichen Leiters einer öffentlichen Apotheke oder der Filiale einer solchen, auch Personen als Stellvertreter mit der Führung des Betriebes derselben für eine kurze, nicht länger als sechs Wochen währende Zeit betraut werden können, die den Erfordernissen des § 3, Punkte 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, entsprechen, deren sachliche Tätigkeit aber noch nicht fünf Jahre dauert.

Ein derart vorübergehend mit der Führung des Betriebes der Apotheke betrauter Stellvertreter ist gemäß § 17, Absatz 4 des bezogenen Gesetzes gleichzeitig mit der Bestellung der politischen Bezirksbehörde namhaft zu machen.

10.

Beziehen von Märkten; Gesichtspunkte für die Zulässigkeit.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Juli 1909, Z. X a-2589, M. Abt. IX, 2783:

Wahrnehmungen über eine verschiedenartige, den Intentionen des Gesetzes nicht durchwegs entsprechende Handhabung der Vorschriften der Gewerbeordnung und des Artikels XV des mit Ungarn abgeschlossenen Vertrages über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen, betreffend das Beziehen von Märkten, veranlaßten das k. k. Handelsministerium, mit dem Erlasse vom 7. Juli 1909, Z. 13538, nachstehendes zu eröffnen:

Aus den Bestimmungen des § 62 im Zusammenhange mit jenen der §§ 63, 65 bis 67 und 70 der Gewerbeordnung ergeben sich hinsichtlich der Zulässigkeit des Beziehens von Märkten im allgemeinen folgende Gesichtspunkte:

Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, die Märkte mit allen im freien Verkehr gestatteten Waren, insoweit sie nach der Gattung des Marktes auf denselben überhaupt zugelassen sind, zu beziehen, ohne daß von ihm aus diesem Titel, abgesehen von die den Gegenstand der Regelung durch die genehmigte Marktordnung bildenden Marktgebühren eine besondere Abgabe eingehoben werden darf. Nur Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen auch auf Märkten bloß von den mit der betreffenden Konzession versehenen Gewerbssteuern feilgehalten werden.

Dieser Grundsatz gilt allerdings in uneingeschränktem Maße nur für das vereinzelt, gelegentliche Beziehen von Märkten; insofern es sich hingegen um ein wiederkehrendes regelmäßiges Beziehen von Märkten mit Waren handelt, gleichgültig, ob dieses Beziehen an verschiedenen oder an einem und demselben Orte erfolgt, sind drei Kategorien von Personen zu unterscheiden:

1. Landwirtschaftliche Produzenten, die mit ihren eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen den Markt beziehen. Diese bedürfen hierzu keiner Gewerbeberechtigung, weil auf die landwirtschaftliche Produktion die Gewerbeordnung keine Anwendung findet und somit der Absatz dieser Erzeugnisse überhaupt nicht, daher auch nicht, wenn er auf Märkten erfolgt, als Gewerbe aufgefaßt werden kann;

2. Marktferanten, das sind jene Personen, die aus dem Beziehen von Märkten ein selbständiges Gewerbe machen. Solche Personen haben diesen Erwerb als freies Gewerbe anzumelden.

3. Stabile Gewerbetreibende, die die Märkte mit den in den Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung fallenden Waren beziehen, ohne hieraus ein selbständiges Gewerbe zu machen. Solche stabile Gewerbetreibende brauchen die Marktferantie im Sinne des § 63 G.-D. nicht anzumelden, weil bei ihnen der Warenverkauf auf Märkten nur eine Erweiterung der bestehenden stabilen Gewerbeunternehmung, nicht aber ein besonderes Gewerbe bildet.

Durch § 64 G.-D. ist den Ausländern die Behandlung nach dem Grundsätze der formellen Reziprozität gewährleistet.

Aus dem Gefagten folgt zunächst, daß grundsätzlich das vereinzelt gelegentliche Beziehen inländischer Märkte ungarischer Staatsangehörigen, ebenso wie den österreichischen ohne weiteres freisteht, und daß von einem inländischen Markte niemand deswegen, weil er ungarischer Staatsangehöriger ist, ausgeschlossen werden darf.

Insofern es sich aber um einen regelmäßigen Besuch inländischer Märkte durch ungarische Gewerbetreibende handelt, hat der § 64 G.-D. durch Art. XV des mit Ungarn abgeschlossenen Vertrages über die Regelung der gegenseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen (Gesetz vom 30. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 278) eine Ausgestaltung dahin erfahren, daß neben dem § 64 die völlige Gleichstellung der Angehörigen beider Staatsgebiete bezüglich des Marktverkehrs ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

Diese der Vorschrift des Artikels XIV des früheren Zoll- und Handelsbündnisses adäquate Bestimmung wird von den beteiligten beiderseitigen Zentralstellen übereinstimmend dahin interpretiert, daß Marktferanten und stabile Gewerbetreibende des einen Staatsgebietes schon auf Grund ihrer in diesem erlangten Gewerbeberechtigung berechtigt sind, mit den in den Rahmen derselben fallenden und nach der Gattung des Marktes auf diesen zugelassenen Waren, Märkte auch im anderen Staatsgebiete zu beziehen, daß es somit zu diesem Befehre der Erlangung einer weiteren Gewerbeberechtigung im Staatsgebiete des Markortes nicht bedarf.

In diesem Sinne hat auch der königlich ungarische Handelsminister mit dem Zirkular-Erlasse vom 16. April 1908, Z. 28676/IV, die dortämtlichen Gewerbebehörden informiert.

Was nun die die materielle Rechtslage ergänzende formelle Frage der Ausweisleistung anbelangt, so muß darauf hingewiesen werden, daß weder die Gewerbeordnung noch eine andere gesetzliche Bestimmung die Verpflichtung der den Markt beziehenden Parteien zu einer Ausweisleistung, beziehungsweise zur Mitführung ihrer Gewerbsdokumente ausdrücklich statuieren oder die Rechtsgrundlage für die Aufstellung einer derartigen Forderung durch die Verwaltungsbehörden bieten.

(Die Statuierung einer solchen Ausweispflicht wäre wohl auch praktisch kaum durchführbar, weil die Ausübung des der Verpflichtung entsprechenden Kontrollrechtes der Gemeinden in jedem einzelnen Falle die Lösung der Vorfrage bedingen würde, ob überhaupt ein gewerbsmäßiges oder ein bloß vereinzelt oder das Beziehen des Marktes durch einen landwirtschaftlichen Produzenten mit seinen eigenen Erzeugnissen und ob nicht etwa eine Überschreitung des Umfangs der Gewerbeberechtigung vorliegt; Feststellungen, die

sowohl die Kompetenz als auch oft die Befähigung der Gemeindeorgane überschreiten.)

Hierin weicht allerdings die Rechtslage in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern von jener in den Ländern der heiligen ungarischen Krone ab, in denen die Gewerbetreibenden zufolge der mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 4. April 1903, Z. 1009 (Statthalterei-Erlaß vom 22. April 1903, Z. 36818; Normalienammlung Band 4, Nr. 5815) mitgeteilten Verordnung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 6. November 1901, Z. 39505, verpflichtet wurden, ihre Gewerbsdokumente beim Beziehen von Märkten mit sich zu führen.

Wenn es nun auch zur Vermeidung von Anständen als im eigenen Interesse der den Markt beziehenden Parteien gelegen erscheint, ihre etwaigen Gewerbsdokumente hiebei mit sich zu führen, so wird doch nach dem Gefagten der Umstand, daß eine Marktpartei dies unerlassen hat, oder daß das von ihr mitgeführte Gewerbsdokument in einer anderen als in der im Markorte üblichen Sprache ausgefertigt ist, in der Regel keinen Grund zur Behinderung des Betreffenden oder gar zur Fortweisung vom Markte bilden können. Vielmehr werden die Marktaufsichtsorgane im Falle des Verdachtes, daß eine hiezu nicht befugte Person den Markt regelmäßig bezieht oder andere Waren feilhält, als zu deren Vertriebe sie berechtigt ist, sich darauf zu beschränken haben, nach Sicherstellung der Personidentität und allfälliger vorläufiger Einvernehmung des Betreffenden die Anzeige an die zuständige Gewerbebehörde zu erstatten, der es überlassen bleiben muß, den Sachverhalt durch geeignete Erhebungen klarzustellen und im gegebenen Falle nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vorzugehen.

Weitergehende Maßnahmen aber werden wohl nur im Falle des offen zutage liegenden Tatbestandes des unbefugten Marktbesuches oder der Wiederholung des in einem früheren Falle von der zuständigen Behörde als unbefugt konstatierten Beziehens als gerechtfertigt angesehen werden können.

Hievon werden alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Wiener Magistrat (Abteilung IX), sowie die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs zur Darnachachtung und allfälligen Verlautbarung verständigt.

11.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 24. Juli 1909, Z. 15285:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Adolf Ignaz Klein die Konzession zur Herstellung und zum Verschleiß von Giften, insofern dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Betriebsorte XIX., Döblinger Hauptstraße 38, erteilt.

Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind die zur Regelung des Giftverkehrs erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genau zu befolgen.

Es wird weiters ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Mißbrauch dieser Konzession, sowie jede Überschreitung derselben, desgleichen die Verlegung des genehmigten Betriebsortes ohne gewerbebehördliche Genehmigung unnachlässiglich den Verlust der Konzession zur Folge haben würde.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter Zahl 984 K, M. B. A. XIX, eingetragen und für die Besteuerung der R.-Z. 11627/19 eröffnet.

12.

Erkrankung durch elektrische Ströme. — Spitalszuweisung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juli 1909, Z. VIII-2253/7, M. Abt. X, 6718:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 28. Juni 1909, Z. 20558, in Abänderung seines Erlasses vom 15. September 1905, Z. 40275, die k. k. Statthalterei ermächtigt, zu veranlassen, daß bis auf weiteres alle Fälle von Erkrankungen durch elektrische Ströme nicht mehr dem k. k. Krankenhause Wieden, sondern der I. medizinischen Klinik zugewiesen werden.

Dieser Erlaß ergeht an das Defanat der medizinischen Fakultät der k. k. Universität in Wien zur Verständigung des Vorstandes der I. medizinischen Klinik, ferner zur weiteren Veranlassung an die Direktionen und Leitungen der Wiener k. k. Krankenanstalten, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien und an den Wiener Magistrat, Abteilung X.

13.

Evidenz der Unternehmungen des periodischen Personen-Transportes mittels Motorwagen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juli 1909, Z. I a-2066/1, M. Abt. XVII, 4079/09:

Laut Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. September 1899, Z. 29467, intimiert mit dem Statthaltereier-Erlaß vom 21. September 1899, Z. 82551, R. G. 2694, beziehungsweise des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 30. Juni 1909, Z. 9141, intimiert mit dem Statthaltereier-Erlaß vom 9. Juli 1909, Z. I a-2066, haben die Gewerbebehörden I. und II. Instanz die bei ihnen einlangenden Gesuche um Erteilung von Konzessionen zum Betriebe des periodischen Personentransportes mittels Motormagen vorerst dem nunmehr zuständigen Handelsministerium vorzulegen und erst nach Zurücklangen des Verhandlungssaktes die instanzmäßige Entscheidung zu treffen.

Aus dringlich gebotenen Evidenzrücksichten werden nunmehr die Gewerbebehörden I. Instanz zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 12. Juli 1909, Z. 18379, eingeladen, die Veranlassung zu treffen, daß im Falle einer gegenständlichen Konzessionsverleihung in der Folge gleichzeitig stets auch eine Abschrift des bezüglichen Konzessions-Dekretes unter Berufung auf diesen Erlaß anher in Vorlage gebracht werde.

Hinsichtlich der bisher von der I., beziehungsweise von der II. Instanz erteilten derlei Konzessionen sind gleichfalls die betreffenden Verleihungsdokumente in Abschrift anzufertigen und gesammelt ehestens anher vorzulegen. Eventuell ist bis längstens 15. August 1909 eine Fehlanzeige zu erstatten.

Dieser Erlaß ergeht gleichlautend an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVII, die magistratischen Bezirksämter in Wien und die Stadlräte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

14.

Sonntagsarbeit in den Pressereien der Fruchtsäfte-Erzeugung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 24. Juli 1909, Z. I a-2053, M. Abt. XVII, 4080:

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlaß vom 26. Juni 1909, Z. 15758 ex 1909, die nachstehende Erledigung an den Bund der österreichischen Fruchtsäfte-Erzeuger und -Händler in Wien zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt:

An den geehrten

*Bund der österreichischen Fruchtsäfte-Erzeuger und -Händler
in Wien.

In Erledigung der Eingabe des präz. 8. Juni 1909, Z. 15758, mit welcher der geehrte Bund um Gestattung der Sonntagsarbeit in den Pressereien der Fruchtsäfte-Erzeugung angesucht hat, wird mitgeteilt, daß in der Fruchtsäfte-Erzeugung die Arbeiten beim Pressen der Früchte, sowie beim Eindicken der Fruchtsäfte und beim Sieden derselben unter Zusatz von Zucker, beziehungsweise beim Abfüllen der Fruchtsäfte in Gefäße ihrer Natur nach jenen Arbeiten gleichzuachten sind, für welche durch die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 85, im Punkte 26 (Konserven-Erzeugung) die Sonntagsarbeit in dem daselbst näher angegebenen Ausmaße gestattet wurde.

Es entfällt daher auch die Notwendigkeit der Ergänzung der zitierten Verordnung im Sinne des von dem geehrten Bund gestellten Petits.

15.

Spital in Zpalyšág; Verleihung des Charakters eines allgemeinen Spitales.

Mitteilung des Wiener Magistrates vom 24. Juli 1909, M. Abt. XVIII, 5076:

Laut Zuschrift der Gemeinde Budapest vom 8. Juli 1909, Z. 82219, erhalt das öffentliche Spital in Zpalyšág unter Belassung des Verpflegskostenausmaßes pro 1909 vom 8. Juli 1909 an den Charakter eines allgemeinen Spitales.

16.

Förderung des Fremdenverkehrs.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 24. Juli 1909, Z. IX-2475, M. Abt. XXII, 2426:

Der Herr k. k. Minister für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlaß vom 7. Juli 1909, Z. 570 v b folgendes eröffnet:

Um bei der Verfügung über die Mittel, welche dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zur Förderung des Fremdenverkehrs zu Gebote stehen, darauf Einfluß nehmen zu können, daß die Schaffung von Einrichtungen im Interesse der Hebung des Fremdenverkehrs nach einem zweckmäßigen Systeme und nach dem Grade der Notwendigkeit erfolge, habe ich mich veranlaßt gesehen, nachstehende Anordnungen zu treffen:

1. Gesuche um Gewährung staatlicher Beiträge zur Durchführung von Maßnahmen, welche auf die Förderung des Fremdenverkehrs abzielen, sind alljährlich, falls auf deren Berücksichtigung noch im Laufe des betreffenden Kalenderjahres gerechnet wird, bis spätestens Ende März, solche, die speziell

Winterportaktionen betreffen, bis spätestens Ende August im Ministerium für öffentliche Arbeiten einzubringen.

Die Gesuche müssen eine genaue Darstellung der beabsichtigten Maßnahmen enthalten, mit den erforderlichen Planlizenzen, beziehungsweise Entwürfen belegt sein und auch über die Finanzierung des bezüglichen Projektes, das ist über dessen Kosten und die zu gewärtigende Bedeckung derselben, ein klares Bild geben.

2. Diese Gesuche werden, insofern sie sich nicht auf Projekte beziehen, deren Förderung aus dem Fremdenverkehrskredite nach dessen Bestimmungen überhaupt nicht in Betracht kommen kann, im Ministerium gesammelt und nach dem 1. April, beziehungsweise nach dem 1. September an die zuständige politische Landesstelle zur Antragstellung geleitet.

Falls die Eingaben nicht von den Landesverbänden für Fremdenverkehr selbst ausgehen oder im Wege dieser Korporationen vorgelegt wurden, ist von den politischen Landesstellen deren Äußerung über die Bedeutung der betreffenden Maßnahme für die Förderung des Fremdenverkehrs, beziehungsweise über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Projektes einzuholen, es wäre denn, daß in speziellen Fällen aus politischen oder sonstigen gewichtigen Gründen die Einholung einer solchen Äußerung nicht opportun erschiene.

3. Als Richtschnur für die Antragstellung hätten den Landesstellen folgende Grundsätze zu dienen:

- a) Die Mittel zur Förderung des Fremdenverkehrs sind vornehmlich für solche Zwecke zu verwenden, die auf die Förderung des Fremdenverkehrs aus dem Auslande abzielen.
- b) Eine Ausnahme von diesem Grundsatz hat in der Regel nur dann einzutreten, wenn es sich um die Förderung inländischer Kurorte oder Sportplätze handelt, weil durch die Ausgestaltung dieser Orte erreicht werden soll, daß jene Inländer, die wegen der besseren Ausstattung solcher Plätze im Auslande bisher lehteres aufzusuchen gewohnt waren, im Inlande verbleiben, wodurch derselbe volkswirtschaftliche Erfolg erzielt wird, wie durch die Anziehung ausländischer Reisender.
- c) Von den Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs sind jene, welche die Schaffung dauernder Einrichtungen bezwecken, solchen von bloß vorübergehender Wirksamkeit vorzuziehen.
- d) Die Gewährung einer staatlichen Subvention ist stets an die Voraussetzung geknüpft, daß auch die zunächst berührten Interessentenkreise, ferner das Land und die besonders in Betracht kommenden Gemeinden Beiträge leisten. In der Regel ist daran festzuhalten, daß zwei Drittel der Kosten für die Ausführung eines Projektes solcher Art gedeckt sein müssen, bevor die Gewährung des Restbetrages bis zur Maximalhöhe von einem Drittel der Gesamtsumme aus den staatlichen Mitteln beantragt werden kann.

17.

Festsetzung der Besichtigungsstunden von Bestand-Objekten im XXI. Bezirke.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 26. Juli 1909, Z. XVI b-189, M. Abt. XXII, 2435:

K u n d m a c h u n g

des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Juli 1909, Z. XVI b-189/2, mit welcher die h. o. Verordnung vom 3. September 1904, Z. XVI-2861/3, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 81, betreffend die Bestimmungen, zu welcher Zeit und in welchem Umfang der Bestandnehmer nach erfolgter Kündigung die Besichtigung der Bestandgegenstände durch Mietslustige zu gestatten hat, teilweise abgeändert wird.

* * *

Auf Grund des Art. XI des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112 wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ober-Landesgerichte in Wien die Bestimmung des § 3, Abs. a, Punkt 2 der h. o. Verordnung vom 3. September 1904, Z. XVI-2861/3, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 81, betreffend die Bestimmungen, zu welcher Zeit und in welchem Umfang der Bestandnehmer nach erfolgter Kündigung die Besichtigung der Bestandgegenstände durch Mietslustige zu gestatten hat, aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

2. In den Bezirken X bis einschließlich XXI an Wochentagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr.

18.

Ernennung eines dem königlich großbritannischen Generalkonsulate zugeteilten Konsuls.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 30. Juli 1909, Z. IX-2406, M. Abt. XXII, 2475:

Die hiesige königlich-großbritannische Botschaft hat die Ernennung des bisherigen zugeteilten Vize-Konsuls bei dem königlich-großbritannischen Generalkonsulate in Wien, Mr. Owen S u r t e s s - P h i l l p o t t s zum zugeteilten Konsul bei demselben Amte angezeigt.

Da das k. u. k. Ministerium des Äußern gegen diese Ernennung von seinem Standpunkte keine Einwendung erhoben hat, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 5. Juli 1909, Z. 7642 M. Z. angeordnet, daß Mr. Owen Surtees-Philippotts, welcher britischer Staatsangehöriger ist, in seiner neuen amtlichen Eigenschaft anzuerkennen ist.

19.

Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei in Wien vom 31. Juli 1909, Z. Ia-2300, M. Abt. XVII, 4210 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 92):

Der von der Regierung in der XIX. Sektion des Reichsrates eingebracht und von beiden Häusern des Reichsrates angenommene Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren, hat am 13. Juli 1909 die allerhöchste Sanction erhalten. Da mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes, vor allem jene, welche die Errichtung neuer Betriebe verbietet, in denen zur Herstellung von Zündwaren weißer oder gelber Phosphor verwendet werden soll, gemäß § 6 des Gesetzes mit dem Tage der Kundmachung in Kraft treten, werden über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 24. Juli 1909, Z. 20338, die Gewerbebehörden in die Kenntnis gesetzt, daß die Kundmachung dieses Gesetzes im Reichsgesetzblatte am 10. August 1909 erfolgen wird.

20.

Chinesisches Honorarkonsulat.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. August 1909, Z. 1724-X, M. Abt. XXII, Z. 2551:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Juli 1909 dem österreichischen Staatsangehörigen Alfred Taussig in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines kaiserlich chinesischen Honorarkonsuls in dieser Stadt allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stelle anerkannt und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zugelassen.

21.

Die Erzeugung von Grabsteinen ist kein freies Gewerbe.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. August 1909, Z. Ia-2348, M. Abt. XVII, 4347:

Das k. k. Handelsministerium hat zufolge Erlasses vom 20. Juli 1909, Z. 16175, die Wahrnehmung gemacht, daß sich in letzter Zeit die Fälle mehren, daß die Gewerbebehörden des freien Gewerbes der Erzeugung von Grabsteinen zur Kenntnis nehmen und bezügliche Gewerbebescheine ausstellen. Dieses Vorgehen hat zu zahlreichen motivierten Beschwerden der berufenen Vertretungen der konzeffionierten Steinmetzmeister beim k. k. Handelsministerium geführt.

Das k. k. Handelsministerium sieht sich nun veranlaßt, darauf zu verweisen, daß das Steinmetzgewerbe, beziehungsweise das Steinmetzmeistergewerbe nach § 15, Punkt 6 der Gewerbeordnung, beziehungsweise nach §§ 1 und 4 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, ein konzeffioniertes Gewerbe ist und daß angesichts des Umstandes, daß sich die Herstellung von Grabsteinen zweifellos als eine Steinmetzarbeit darstellt, für die Behandlung einschlägiger Arbeiten als Betätigungen eines freien Gewerbes gesetzlich kein Raum bleibt.

Hievon werden die Gewerbebehörden I. Instanz mit dem Beifügen verständigt, daß künftighin derartige Anmeldungen des freien Gewerbes der Grabstein-Erzeugung nicht mehr zur Kenntnis genommen werden dürfen. Durch die vorstehenden Anordnungen bleibt selbstverständlich die Ausübung des handwerksmäßigen Gewerbes der Steinbildhauer (§ 1, Punkt 26 der Gewerbeordnung), sowie die Betätigung der Künstler (Artikel V, lit. c des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung) auf diesem Gebiete unberührt.

Dieser Erlaß ergeht an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abt. XVII, die Wiener magistratischen Bezirksämter und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

22.

Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hainburg.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. August 1909, Z. VI-3199/1, M. Abt. X, 7179:

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Hainburg festgesetzte allgemeine Verpflegstage von 1 K 80 h auf 1 K 90 h per Kopf und Tag erhöht.

Diese Verfügung ist mit 1. Juni 1909 in Kraft getreten. Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

23.

Neue Instruktion zur Führung der Gewerbekataster durch die Handels- und Gewerbekammer.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 16. August 1909, M. Abt. XVII, 4200 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 94):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Rund-Erlasse vom 29. Juni 1909, Z. Ia-2254, folgendes an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften und auch an den Wiener Magistrat eröffnet:

„Die Neugestaltung, welche die Gewerbeordnung durch die Novelle vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, erfahren hat, hat eine Abänderung der mit dem Erlasse der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 4. August 1899, Z. 29757, an die k. k. Statthalterei hinausgegebenen „Instruktion, betreffend die Führung der Gewerbekataster und die Vornahme von Gewerbezahlungen durch die Handels- und Gewerbekammern“ notwendig gemacht.

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 26. Juni 1909, Z. 16990, erhält die k. k. Bezirkshauptmannschaft drei Abdrücke der vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Finanzministerium und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten festgestellten neuen „Instruktion zur Führung der Gewerbekataster durch die Handels- und Gewerbekammern“.

Die Handels- und Gewerbekammer wurde angewiesen, die der Instruktion entsprechenden neuen Formulare den Gewerbebehörden baldigst zuzulassen.

Die Beteiligung der Steuerbemessungsbehörden mit der neuen Instruktion wurde dem Finanzministerium vorbehalten, welches auch um die Publizierung der Instruktion in seinem Verordnungsblatte ersucht wurde.

Was den Inhalt der sofort in Kraft tretenden neuen Instruktion im Vergleiche zu den bisherigen in Geltung stehenden Vorschriften anbelangt, wurde folgendes eröffnet:

Wie zunächst aus dem § 3 der Instruktion zu entnehmen ist, haben sich die von Seite der Gewerbebehörden I. Instanz den Handels- und Gewerbekammern zu machenden Mitteilungen in Zukunft auch auf die Realgewerbe insofern zu erstrecken, als die Kammern von jeder Anerkennung der Realeigenschaft eines Gewerbes (nach § 3, Punkt 1 der Instruktion) sowie von jedem Wechsel in der Innehabung eines Realgewerbes (nach § 3, Punkt 4) zu verständigen sind, und zwar hat diese Verständigung im ersten Falle nach § 7, Punkt 2 der Instruktion mittels Zählblattes I, im zweiten Falle aber nach § 10, Punkt 1, durch ein Zählblatt IV zu geschehen.

Des weiteren wurde die Pflicht der Gewerbebehörden zur Mitwirkung an der Katasterführung — namentlich in Anbetracht des § 144, Absatz 5 G.-D. — in der neuen Instruktion auch auf die Verständigung der Handels- und Gewerbekammern von jeder Zurücklegung (Anheimfügung) eines Gewerbes, von jeder Erlöschung durch den Tod des Gewerbeeinhabers, sowie endlich von jeder rechtskräftig gewordenen Zurücknahme oder Entziehung einer Gewerbeberechtigung (§ 3, Punkt 5 der Instruktion) ausgedehnt.

Dagegen hat von nun an die Ausfüllung eines Zählblattes über die bestätigenden Vidierungen von Hausierbewilligungen oder Lizenzen zum Betriebe von im Herumwandern ausgeübten gewerblichen Verrichtungen ganz zu entfallen und das bisher in solchen Fällen vorgeschriebene Zählblatt V wurde hiezu bestimmt, den Handels- und Gewerbekammern die oben erwähnten Anzeigen von dem Erlöschen eines Gewerbeberechtigtes zu erstatten. (§ 11 der Instruktion.)

Nach Hervorhebung dieser grundlegenden Verschiedenheiten, welche die neu erlassene Instruktion im Vergleiche zu der bisherigen aufweist, ist noch zu erwähnen, daß der Anwendungsbereich des Zählblattes IV, betreffend die Veränderungen in bestehenden Gewerbebetrieben, mit Rücksicht auf die eingangs besprochene Novellierung der Gewerbeordnung in der Richtung erweitert werden mußte, daß (gemäß § 3, Punkt 4 der Instruktion) ein solches Zählblatt in Zukunft auch in folgenden Fällen auszufüllen und der zuständigen Handels- und Gewerbekammer zu übergeben ist. Bei Namhaftmachung des zum Gewerbebetriebe befähigten Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, welche ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handels- oder konzeffioniertes Gewerbe betreibt (§ 13 a, Absatz 5, beziehungsweise § 14 o oder § 23 a, Absatz 4 G.-D.), ferner bei Anmeldung des Fortbetriebes eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung (§ 56, Absatz 6 G.-D.), dann bei Errichtung weiterer fester Betriebsstätten eines Gewerbes, und zwar nicht nur, wie bisher innerhalb, sondern auch außerhalb der Gemeinde des Standortes der schon bestehenden Betriebsstätten, sowie endlich bei der Errichtung von Zweigniederlassungen und Niederlagen innerhalb oder außerhalb der Gemeinde des Standortes der Hauptbetriebsstätte. (§ 40 G.-D.)

In ähnlicher Weise sind ferner die Vorschriften ergänzt worden, welche für die Anwendung des Zählblattes VI zu gelten haben. Nach § 3, Punkt 6, beziehungsweise § 12 der Instruktion hat nämlich die Ausfüllung eines solchen Formulars stets zu erfolgen, sobald im Sinne des § 25 G.-D. die Errichtung der Betriebsanlage eines Gewerbes, welches mit besonderen, für den Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben wird, beziehungsweise gemäß § 32 G.-D. die Änderung oder Erweiterung einer solchen Betriebsanlage genehmigt worden und die Genehmigung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die übrigen Bestimmungen der neuen Instruktion hinsichtlich der Fälle, in welchen Zählblätter auszufertigt werden müssen, sind unverändert aus den bisherigen Vorschriften übernommen worden.

Was den Vorgang bei Vornahme der Eintragungen in die verschiedenen Formulare anbelangt, so hat in Zukunft (nach § 5, 1. und 2. Absatz der Instruktion) als allgemeine Regel zu gelten, daß die Gewerbebehörden I. Instanz die Zählblätter genau, lückenlos und dauerhaft (also womöglich mit Tinte), insbesondere aber deutlich leserlich ausfüllen sollen, wobei Eigennamen stets gleichmäßig und richtig, sowie unter Voranstellung des Familiennamens zu schreiben sind und Zutreffendes im Vorbrude der Formulare nicht mehr durch Wegstreichen des Nichtpassenden, sondern durch Unterstreichen oder Einhaken (Virgulieren) des ersten Wortes oder der Postnummer des passenden Vorbrudes zu bezeichnen ist.

Da das Verfahren hiedurch bedeutend vereinfacht erscheint, so gibt sich das Handelsministerium der zurechtstehenden Erwartung hin, daß die Ausfüllung der Zählblätter seitens der Gewerbebehörden I. Instanz nicht mehr, wie bisher, zu Klagen seitens der Handels- und Gewerbebehörden wegen Ungenauigkeit und Lückenhaftigkeit der Eintragungen Anlaß geben wird.

Sollte sich trotzdem für eine Handels- und Gewerbebehörde die Notwendigkeit der Ergänzung oder Nichtigstellung erhaltener Zählblätter ergeben, so sind die Gewerbebehörden I. Instanz (nach § 6, letzter Absatz der Instruktion) verpflichtet, alle von den Handels- und Gewerbebehörden erbetenen Auskünfte nach Möglichkeit umgehend zu erteilen.

Speziell bei Ausfüllung des Zählblattes I wurde im § 7 der Instruktion, abgesehen von den im Punkte 2 enthaltenen neuen Vorschriften, betreffend den Fall der Anerkennung eines Realgewerbes, im Punkte 3 die Neuerung getroffen, daß die Art der Einbringung des Geschäftszweiges auch anzugeben ist hinsichtlich des zum Gewerbebetriebe befähigten Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, beziehungsweise einer Kommanditgesellschaft, welche ein handwerksmäßiges oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handels- oder konzessioniertes Gewerbe betreibt.

Ferner wird im Punkte 7 des zitierten Paragraphen der Instruktion für die Zukunft angeordnet, daß bei Gast- und Schankgewerben in der Rubrik „Bezeichnung des Gewerbes im Gewerbeschein . . .“ im Zählblatte I das Vorhandensein der verschiedenen im § 16, Absatz 1 G.-D. aufgezählten Berechtigungen durch Beisetzung der betreffenden litera (a, b, c, u. s. w.) deutlich ersichtlich gemacht werden soll.

Eine weitere bemerkenswerte Novellierung weisen die im § 7 der Instruktion enthaltenen Vorschriften, betreffend die Ausfüllung des Zählblattes I dadurch auf, daß im Punkte 13 ausdrücklich statuiert wird, es sei die Übersiedlung der Betriebsstätte nach einem Orte außerhalb der Gemeinde des bisherigen Standortes des Gewerbes der zuständigen Handels- und Gewerbebehörde mittels Zählblatt I anzuzeigen, wobei auch der bisherige Standort und die frühere Adresse des übersiedelten Gewerbes seitens der Gewerbebehörde des neuen Standortes im Formular I unter allen Umständen genau ersichtlich gemacht werden muß.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Zählblätter II und III (§§ 8 und 9 der Instruktion) sind unverändert geblieben.

Dagegen mußte eine nicht unerhebliche Neutextierung der im § 10 der Instruktion erlassenen Normen hinsichtlich der Ausfertigung des Zählblattes IV im Hinblick auf die bereits früher bemerkte bedeutende Erweiterung des Anwendungsbereiches dieses Formulars erfolgen.

Besonders erwähnt seien hier nur die Vorschriften im Punkte 5 und 6, wonach die Gewerbebehörden im Zählblatte IV in Zukunft, wenn möglich, auch die Wohnung, das Geburtsjahr, den Geburtsort, das Geburtsland und die Staatsangehörigkeit des namhaft gemachten Stellvertreters (Geschäftsführers), Pächters u. s. w. mitteilen sollen und im Falle des Wechsels in der Inhabung eines Realgewerbes angeben müssen, ob es sich um ein radiziertes oder um ein verkäufliches Realgewerbe handelt.

Ganz neu sind in der Instruktion die Bestimmungen des § 11, welche die Ausfüllung eines Zählblattes V beim Erlöschen eines Gewerbes, sei es durch Zurücklegung (Anheimgangung) eines Gewerbes, sei es durch den Tod des Gewerbehalters — sofern nicht einweisen der Fortbetrieb des Gewerbes für Rechnung der Witwe, der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten oder der Massa während der Verlassenschaftsabhandlung eintritt — oder infolge der Zurücknahme oder Entziehung der Gewerbeberechtigung seitens der Gewerbebehörde regeln. In allen diesen Fällen sind die zur Identifizierung des erloschenen Gewerbes erforderlichen Daten in den dazu bestimmten Rubriken des Zählblattes V genau einzutragen.

Bezüglich des Zählblattes VI enthält die zu erlassende Instruktion im § 12 insofern eine gegen früher weitergehende Vorschrift, als nunmehr insbesondere auch die Gattung des neu aufzustellenden Motors (Dampf-, Gas-, Wasser-, Heißluft-, Elektromotor u. s. w.) im Formular ersichtlich gemacht werden muß.

Die Ausstattung der mit der neuen Instruktion vorgeschriebenen Zählblätter ist, was die Farbe des Papiers anbelangt, auf welchem sie gedruckt werden sollen, unverändert geblieben.

Der auf den Formularen angebrachte gedruckte Text mußte dagegen entsprechend den erwähnten Modifikationen der Bestimmungen der Instruktion mehrfach abgeändert und ergänzt werden.

Zur leichteren Orientierung der Handels- und Gewerbebehörden wurden überdies im Kopfe aller Zählblätter Rubriken zur Ausführung der Gemeinde und des Steuerbezirktes, wo sich der Standort des Gewerbes befindet, neu angebracht, deren Ausfüllung durch die Gewerbebehörden in keinem Falle unterlassen werden darf.

Hievon werden die in Betracht kommenden städtischen Ämter unter Anschluß der oberwähnten neuen Instruktion verständigt.

24.

Abänderung der Vorschriften für die Herstellung von gelöstem und komprimiertem Äthylen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 16. August 1909, Nr. Abt. XVII, 4289/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 95):

Zufolge Statthalterei-Erlasses vom 29. Juli 1909, Z. XIV-173, wurde der allgemeinen Karbid- und Äthylen-Gesellschaft Franz Krükl & Komp. in Wien, VI., Köstlergasse 5, über ihr Ansuchen vom 11. Juni 1908, dahingehend, daß die derselben mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 7. Juni 1905, Z. XIV-70/2, für die Herstellung von gelöstem und komprimiertem Äthylen nach dem Verfahren der Compagnie française de l'Acétylène-dissous in Paris vorgeschriebenen Bedingungen in der Richtung abgeändert werden, daß einerseits als zulässiger Füllungsdruck 15 Atm. bei 17.5° Celsius, statt wie bisher 12 Atm. bei 20° Celsius, bewilligt wird und daß andererseits die auf die Beschaffenheit und Erprobung der Gasbehälter bezüglichen Bestimmungen mit jenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, die in dieser Hinsicht in das neue Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Aufnahme finden sollen, über Ermächtigung des k. k. Handelsministeriums in teilweiser Abänderung des Erlasses vom 7. Juni 1905, Z. XIV-70/2, auf Grund des § 10 der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1905, Nr. G.-Bl. Nr. 24, folgende Bedingungen vorgeschrieben:

1. Der Füllungsdruck für verdichtetes, in Ätzen gelöstes und in porösen Massen aufgefangenes Äthylengas (Dissousgas, Ätzen gas) darf, auf die Temperatur von 17.5° Celsius bezogen, 15 Atm. überdruck nicht übersteigen.

2. Die zur Aufnahme dieses Gases dienenden Behälter (Rezipienten, Akkumulatoren, Flaschen, Bomben u. dgl.) müssen aus Flußeisen oder weichem Stahl hergestellt und in ihren Wandstärken derart bemessen sein, daß sie an den schwächsten Stellen bei Probedruck nicht über 8 kg auf 1 mm² beansprucht werden. Die in den Verkehr zu bringenden tragbaren Behälter (Flaschen oder Bomben) müssen auch nahtlos sein. Ventile, Hähne und sonstige Ausrüstungsteile der Gefäße, die mit dem Gase in Berührung kommen können, dürfen nicht aus Kupfer hergestellt sein; die Verwendung von Kupferlegierungen (Messing, Bronze u. dgl.) für diese Zwecke ist jedoch zulässig.

3. Die Gasbehälter müssen mit feinporiger, gleichmäßig verteilter, poröser Masse ganz ausgefüllt sein und dürfen nur soviel von dem Füllungsmedium (Ätzen) enthalten, daß sich die durch die Aufnahme des Äthylengases eintretende Volumvergrößerung unbehindert vollziehen kann und daß bei einer Steigerung der Temperatur auf 45° Celsius ein genügender Gasraum vorhanden bleibt.

4. Alle Gasbehälter müssen vor ihrer Verwendung von einem durch die k. k. Statthalterei hierzu ermächtigten Sachverständigen einer Wasserdruckprobe unterzogen werden, bei welcher der anzuwendende innere Druck mindestens 40 Atm. zu betragen hat. Bei den in den Verkehr zu bringenden tragbaren Behältern (Flaschen oder Bomben) sind außerdem herausgreifende Prüfungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Materiales und der Herstellungsart, wie hinsichtlich der Beschaffenheit der porösen Masse und der Füllung mit dem Lösungsmittel vorzunehmen, und zwar mindestens an einem von je 200 Gefäßen, Flaschen oder Bomben sind vor der Prüfung sorgfältig auszuglihen.

5. Eine Wiederholung der Wasserdruckprobe nach bestimmten Zeitabschnitten ist nicht erforderlich, jedoch sind bei den in den Verkehr zu bringenden tragbaren Behältern (Flaschen oder Bomben) nach fünfjähriger Benützung herausgreifende Prüfungen hinsichtlich der Festigkeit und Abnutzung des Materiales und der Beschaffenheit der porösen Masse anzustellen, wobei für die nach dem Ermessen des Sachverständigen durchzuführenden Prüfungen demselben 0.5 Prozent der jährlich beschafften Gefäße, mindestens jedoch ein Gefäß zur Verfügung zu stellen ist.

6. Die Anbringung von Sicherheitspfropfen aus leicht schmelzbaren Metalllegierungen an den in den Verkehr zu bringenden tragbaren Behältern ist zulässig, jedoch nicht unbedingt geboten.

7. Auf jedem Gasbehälter müssen in dauerhafter und leicht sichtbarer Weise vermerkt sein:

- eine Herkunftsbezeichnung des Behälters, eventuell Fabrikationsnummer und Nummer der Schmelzung;
- die Höhe des zulässigen Druckes in Atmosphären;
- das Datum der letzten Prüfung und der Stempel des Sachverständigen, der sie vorgenommen hat.

Die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht abgeänderten Vorschriften des Erlasses der k. k. Statthalterei vom 7. Juni 1905, Z. XIV-70/2, haben auch weiterhin in Geltung zu bleiben.

Hievon wurde der Magistrat mit dem Beifügen verständigt, daß die Herren k. k. Dampfesselprüfungs-Kommissäre in Durchführung dieses Erlasses die erforderlichen Weisungen wegen der Vornahme der Druckproben und die Evidenhaltung der in Verkehr zu bringenden Gasbehälter unter einem erhalten haben.

25.

Abhaltung von Hunde- und Katzenausstellungen und Schauen in Niederösterreich.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1909, Z. XII-1701/1, W. Abt. 1a, 3083:

Mit Rücksicht auf den Stand der ansteckenden Krankheiten der Hunde und Katzen wird unter Behebung der h. o. Kundmachung vom 29. April 1904, Z. XII-1163, auf Grund der §§ 3, 8 und 20, des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, bis auf weiteres nachstehendes angeordnet:

1. Von jeder Hunde- und Katzenausstellung oder Schau ist seitens der Veranstalter, unbeschadet der Einhaltung der diesfalls bestehenden sicherheitspolizeilichen oder anderen Vorschriften, mindestens 4 Wochen vorher der zuständigen politischen Bezirksbehörde I. Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat, magistratisches Bezirksamt) schriftlich die Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige hat zu enthalten: Den Namen und Wohnsitz der Veranstalter, die Ausstellungszeit, die Gemeinde, beziehungsweise den Bezirk und das Lokal, woselbst die Ausstellung oder Schau geplant ist, die voraussichtliche Zahl und die Herkunftsgebiete der auszustellenden Tiere und überhaupt das gesamte Ausstellungsprogramm.

2. Der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich die Ausstellung stattfinden soll, obliegt es, wenn ihr die Eignung der betreffenden Lokalität zu dem beabsichtigten Zweck nicht ohnehin bekannt ist, auf Grund einer unter Zuziehung der betreffenden Fachorgane (Amtsarzt, Amtstierarzt) vorgenommenen Besichtigung, dieselbe als zur Ausstellung geeignet, oder, beim Nichtzutreffen der entsprechenden veterinär- und sanitätspolizeilichen Voraussetzungen, als nicht geeignet zu erklären und die Ausstellung zu genehmigen oder zu untersagen.

Über jede gestattete Hunde- oder Katzenausstellung hat die politische Bezirksbehörde unter Anschluß des bezüglichen Programmes mindestens 14 Tage vorher an die Statthalterei zu berichten.

3. Alle zur Ausstellung oder Schau gebrachten Hunde und Katzen müssen mit einem vom Gemeindevorsteher des Herkunftsortes des Tieres ausfertigten Zertifikate versehen sein, worin vom Gemeindevorsteher erklärt wird, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden im Umkreise von 4 Kilometern seit einem Zeitraum von drei Monaten kein Wut- oder Wutverdachtsfall bei den Haustieren vorgekommen ist.

Ein solches Zertifikat muß nachstehende Form haben:

Zertifikat.

Land (Provinz)
Bezirk (Kreis)
Gemeinde
Name des Tierbesitzers
Anzahl der Tiere
Genaue Beschreibung jedes einzelnen Tieres nach Farbe, Zeichen, Geschlecht, Alter, Rasse
Bestimmungs-, bezw. Ausstellungsort
Anmerkung

Daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden im Umkreise von 4 Kilometern seit einem Zeitraum von 3 Monaten kein Wut- oder Wutverdachtsfall bei den Haustieren vorgekommen ist, wird hiemit bestätigt.

Gem.-Siegel am 19.....

Der Gemeindevorsteher:

Für Hunde und Katzen aus dem Stadtgebiete Wien, woselbst derlei Zertifikate von dem betreffenden magistratischen Bezirksamte auszufertigen sind, hat die gemeindecamtsliche Erklärung zu lauten:

Daß im Herkunftsbezirke und in den Nachbarbezirken seit einem Zeitraume (u. f. w.), wird hiemit bestätigt.

Wien, am

Vom magistratischen Bezirksamte für den Bezirk
in Wien.

Im Falle der Verweigerung eines Zertifikates steht es dem Tierbesitzer frei, sich an die betreffende politische Bezirksbehörde, in Wien an den Magistrat, zu wenden, welche Behörden nach Erwägung aller maßgebenden Umstände und Anhörung der Amtstierärzte, welche in einem solchen Falle die betreffenden Tiere auf Kosten der Partei zu untersuchen haben, und wobei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen ist, ob durch den etwa vorkommenden Krankheits- oder Verdachtsfall für das auszustellende Tier tatsächlich die Gefahr einer Infektion bestanden hat, wegen Ausfertigung des Zertifikates das Erforderliche zu veranlassen haben.

Der Mangel eines Zertifikates, sowie Unrichtigkeiten oder Mängel in demselben, schließt bis zur Behebung derselben die Zulassung der Tiere von den Ausstellungen oder Schauen aus.

Es empfiehlt sich, daß die Veranstalter von solchen Ausstellungen eine entsprechende Anzahl von Formularen der Zertifikate, und zwar für die Landgemeinden und für Wien besonders, in Druck legen und den Ausstellern mit dem Zulassungsscheine zukommen lassen.

4. Die zur Ausstellung gebrachten Hunde müssen mit einem, das Beißen des Hundes verhindernden Maulkorbe versehen sein, welcher den Tieren nur während ihres Aufenthaltes in den Käfigen und am Vorführplatze vor dem Preisgerichte oder während der den Gegenstand der Preiszuerkennung bildenden Arbeit des Hundes abgenommen werden darf.

Außerdem ist auch das freie Herumlafenlassen der Hunde im Ausstellungsterritorium nicht gestattet.

Kägen dürfen nur in solchen Käfigen ausgestellt werden, aus welchen sie nicht entweichen können.

Seitens der Veranstalter von derlei Ausstellungen und Schauen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch welche einerseits Verletzungen der Besucher durch die ausgestellten Tiere und andererseits Verührungen der Tiere durch die Besucher verhindert werden.

Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Errichtung von etwa 1 m von den Käfigen entfernten Barrieren.

5. Unmittelbar vor der Zulassung in den Ausstellungsraum und während der Dauer der Ausstellung sind die Tiere bezüglich ihres Gesundheitszustandes vom Amtstierarzte des Bezirkes, woselbst die Ausstellung oder Schau stattfindet, auf Kosten der Veranstalter zu untersuchen, beziehungsweise zu überwachen. Derselbe hat auch die für die Tiere beigebrachten Zertifikate zu überprüfen und je nach Umständen das Angemessene zu verfügen.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Tiere dürfen unter keiner Bedingung zugelassen werden. In solchen Fällen ist, wenn es sich um im Tierseuchengesetze bekannte Krankheiten handelt, nach den Bestimmungen des selben vorzugehen, wenn es sich aber um andere ansteckende Krankheiten handelt, sonst das Erforderliche zu erlassen.

6. Der politischen Bezirksbehörde des Ausstellungsortes obliegt die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung obiger Vorschriften.

Übertretungen derselben werden nach dem Gesetze vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, bestraft.

26.

Dienstzeitaufrechnung für in öffentlichen Apotheken Bosniens und der Herzegowina verwendete Pharmazenten.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 17. August 1909, W. Abt. X, 7177:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 1. August 1909, Z. 33255, mitgeteilt mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. August 1909, XI-1213 eröffnet, daß angesichts der strikten Fassung der Bestimmung des § 3, vorletzter Absatz des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes, d. i. vom 10. Jänner 1907 an, jenen Pharmazenten, die österreichische Staatsbürger sind und welche in einer öffentlichen Apotheke in den Ländern der ungarischen Krone oder in einer öffentlichen Apotheke Bosniens, beziehungsweise der Herzegowina sich verwenden lassen, bei Konzeptionsbewerbungen um eine in einem der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder neu zu errichtende Apotheke diese fachliche Dienstzeit als in einer ausländischen Apotheke zugebracht lediglih im Höchstmaße von zwei Jahren anzurechnen ist.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

27.

Reorganisation der Geschäftsleitung der städtischen Gaswerke.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 24. Juli 1909, W. D. 2601 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 87):

Zufolge Gemeinderats-Beschlusses vom 15. Juli 1909, Z. 10996, wurden die Verwaltungs-Direktion, Betriebs-Direktion und Rechnungs-Direktion der städtischen Gaswerke aufgelassen und es tritt an ihre Stelle eine einzige Direktion der städtischen Gaswerke.

Ferner sieht nach diesem Beschlusse der bisher dem Verwaltungs-Direktor und Betriebs-Direktor zugewiesene Wirkungskreis nunmehr dem Direktor allein zu.

28.

Erholungsurlaube für das Beamtenpersonale und die Hausknechte der Fourage-Abteilung auf dem Zentral-Viehmarkte.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 4. August 1909, M. Abt. IX, 2092 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 91):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 1909, zur Z. 10703/09, nachstehende Beschlüsse gefaßt:

„1. Auf das Beamtenpersonale der Fourage-Abteilung auf dem Zentral-Viehmarkte zu St. Marx, dessen Regelung mit Gemeinderats-Beschluß vom 19. Jänner 1909, Z. 7189, erfolgte, finden die mit dem Gemeinderats-Beschlüssen vom 20. Juli 1896, Z. 3734 und 4824, erlassenen Urlaubsnormen Anwendung.

2. Den bei dieser Fourage-Abteilung beschäftigten Hausknechten wird nach vollstreckter einjähriger Verwendung ein Erholungsurlaub in der Dauer von drei Tagen, nach vollstreckter fünfjähriger Verwendung ein Erholungsurlaub in der Dauer von acht Tagen unter Fortbezug des Lohnes und unter der Bedingung gewährt, daß durch diese Urlaube für die Fourage-Abteilung keinerlei Kosten erwachsen.“

Magistrat:

29.

Pferdeeinkaufs-Kommission.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 12. Juli 1909, M. D. 2378/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 85):

Wie mit dem Kund-Erlasse vom 24. März 1909, M. D. 111/09 (Normalienblatt Nr. 40, Mag. Bg. Bl., Seite 42) bekanntgegeben wurde, hat der Ankauf neuer, sowie die Verwertung dienstuntauglicher Pferde durch eine ständige Kommission zu geschehen, an deren Spitze Magistratsrat Josef Schauler gestellt wurde.

Laut Verfügung vom 9. Juli 1909 hat sich der Herr Bürgermeister bestimmt gefunden, den Magistratsrat Schauler über seine Bitte von dieser Stelle zu entheben und dem Magistratsrate Heinrich Demel, insoweit er als Vorstand der Magistrats-Abteilung VI bestellt ist, auch die Leitung der Pferde-einkaufs-Kommission und das Referat über den Pferdeankauf und die Pferdeverwertung zu übertragen.

Die städtischen Betriebe und Unternehmungen haben daher künftig den Pferdebedarf und die Notwendigkeit von Pferdeausmusterungen dem Magistratsrate Demel bekanntzugeben.

30.

Bezug nicht abonnierter Zeitungen.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 16. August 1909, M. Abt. XXII, 2511/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 93):

In letzter Zeit haben mehrere Zeitungs-administrationen für die Zustellung nicht abonnierter Zeitungseremplare an städtische Ämter vom Magistrate die Bezahlung der Abonnementsgebühren verlangt. Da die Administrationen vielfach die Ansicht vertreten, daß durch die Annahme der zugesendeten, wenn auch nicht bestellten Blätter deren Abonnement stillschweigend genehmigt werde, sehe ich mich veranlaßt, die Herren Amts- und Abteilungs-Vorstände aufzufordern, in Zukunft die ohne Bestellung d. a. einlangenden Zeitungen und Zeitschriften ausnahmslos zurückzuweisen, da die Gemeinde jede Bezahlung derselben ablehnt und deren Kosten von dem Übernehmer getragen werden müßten.

31.

Aufrechnung von Kostgeldern, Botenlöhnen etc.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Franz Pohl vom 17. August 1909, M. D. 2826/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 96):

Die gegenwärtig übliche Art, in der Kostgelder, beziehungsweise Botenlöhne etc. von bezugsberechtigten Beamten (Dienern) zur Aufrechnung gelangen — bisher werden die mannigfaltigsten Konfigurationen, in denen oft das Wesentlichste

für die Kontrolle fehlt, über die verschiedensten Zeiträume und ohne bestimmten Termin vorgelegt — erschwert die Kontrolle ungemein und kostet infolge der vielen einzuholenden Unterschriften und der vielen notwendigen Vorschreibungen und Auszahlungen den betreffenden Ämtern einen großen Aufwand von Zeit.

Zwecks eines einheitlichen Vorganges finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß künftighin Kostgelder, Botenlöhne u. s. w. zugleich mit den Entfernungsgebühren in den sogenannten blauen Bogen „Drucksorte 55 für alle städtischen Ämter“ (gemeinsames magistratisches Expedient), unter analoger Anwendung der für die Aufrechnung von Entfernungsgebühren geltenden Vorschriften *) anzuspochen sind.

Werden Kostgelder und andere Kommissionsgebühren verzeichnet, so sind die Kostgelder zwar auf demselben Bogen, jedoch besonders zusammen gestellt unter einer diesbezüglichen Überschrift einzutragen.

Diese Anordnung tritt am 1. September 1909 in Kraft, so daß die im Laufe des Monats September aufzurechnenden Kostgelder in den ersten Tagen des Oktober bereits nur mehr in der obgenannten Druckorte anzuspochen sind.

Die Auszahlung der Kostgelder, Botenlöhne etc. erfolgt am 20. des nächstfolgenden Monats.

Kostgelder in anderen Konfigurationen werden nicht mehr liquidiert.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 104. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 22. Mai 1909, womit die Einreichung der Gemeinde Welsberg in die IX. Klasse des Militärjünstarifes verlaublich wird.

Nr. 105. Verordnung des Justizministeriums vom 6. Juli 1909, betreffend die Bezeichnung des Bezirksgerichtes Engelszell in Oberösterreich.

Nr. 106. Verordnung des Justizministeriums vom 9. Juli 1909, betreffend die gerichtliche Auktionshalle in Wien.

Nr. 107. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 12. Juli 1909, betreffend die Hinterlegung von Marken, Mustern und Modellen auf Grund des internationalen Vertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums von Paris, 20. März 1883 und der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, enthaltend Abänderungen dieses Vertrages (M.-G.-Bl. Nr. 266 aus dem Jahre 1908).

Nr. 108. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. Juli 1909, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Posttarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 109. Kaiserliches Patent vom 17. Juli 1909, betreffend die Einberufung der Landtage von Istrien und Triest.

Nr. 110. Staatsvertrag vom 7. November 1908 zwischen Österreich-Ungarn und Baden zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für Österreich, beziehungsweise für Baden geltenden Steuergesetze ergeben könnten.

Nr. 111. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 1. Juli 1909, betreffend die Bezeichnung der höheren Fachschule für das Herren- und Damenkleidmachergewerbe der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien als einer Anstalt, deren Zeugnisse über die Abolvierung von Hauptfachkursen den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfen teilweise ersetzen.

*) 1. Normale vom 9. Oktober 1898, M. Z. 158765, betreffend die Auszahlung und Behebung der Wagen- und Kommissionsgebühren.

2. Erlaß der Magistrats-Direktion vom 20. Februar 1895, M. D. 29, wonach nur jene Wagengebühren zu liquidieren sind, welche in dem der Abhaltung der Kommission nächstfolgenden Monate aufgerechnet werden.

3. Erlaß der Magistrats-Direktion vom 8. Mai 1897, M. D. 1174, über die Art der Aufrechnung der Entfernungsgebühren und Kostgelder (republiziert im Verwaltungsblatte aus dem Jahre 1907, XI, Seiten 111 und 112).

4. Erlaß der Magistrats-Direktion vom 14. Dezember 1908, M. D. 4168/08, über die genaue Einhaltung der Termine bei Vorlage von Entfernungsgebühren-Verzeichnissen und Reisepartikularien. Normalienblätter des Magistrates Nr. 103 ex 1908.

Nr. 112. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1909, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes in Laibach.

Nr. 113. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1909, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters bei vorübergehender Verhinderung des Inhabers oder Leiters einer öffentlichen Apotheke.*)

Nr. 114. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Juli 1909, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, Z. 3, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1909 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5, des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird.

Nr. 115. Konzessionsurkunde vom 29. Juli 1909 für die Lokalbahn von Berhometh am Sereth in Popuzna.

Nr. 116. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. Juli 1909, womit unter Bezugnahme auf den § 23 der Durchführungsvorschrift zum Vertragszolltarife der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie eine Neuausgabe des Verzeichnisses der für das Vertragszollgebiet dieser beiden Staaten, sowie für die mit diesen zollgeeinigten Länder und Landesteile aufgestellten Zollämter und Zollstellen verlautbart wird.

Nr. 117. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. August 1909, betreffend die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und der Feststellung der Prozentfüße der Gefahrenklassen für die Periode vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1914.

Nr. 118. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 9. Juli 1909, betreffend die Einzelprüfungen an der Hochschule für Bodenkultur.

Nr. 119. Gesetz vom 13. Juli 1909, betreffend die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren.

Nr. 120. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1909, betreffend die Bezeichnung des Steueramtes Engelszell in Oberösterreich.

Nr. 121. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 20. Juli 1909, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weisnähen und Kleidermachen der „Vereinigung der arbeitenden Frauen“ in Wien und der Frauengewerbeschule für Kleidermachen des Vereines „Ludmila“ in Budweis.

Nr. 122. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. Juli 1909, betreffend die Zollbehandlung von Kränzen und sonstigen Gegenständen zur Ausschmückung von Kriegergräbern.

Nr. 123. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 23. Juli 1909, betreffend die Einführung einer theoretischen Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an der k. k. deutschen technischen Hochschule in Brünn.

Nr. 124. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 6. August 1909, betreffend die neuerliche Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in Karlsbad von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus.

zeffionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in Karlsbad von der Marienbaderstraße zum südlichen Rande des Helenenhofplateaus.

Nr. 125. Verordnung des Justizministeriums vom 13. August 1909, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung einer Strafvollzugs-Kommission für das kriegsgerichtliche Gefangenhaus in Leitmeritz.

Nr. 126. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. August 1909, betreffend die Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und die Inbetriebsetzung der mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie vom Hauptpostamt bis zum Bahnhofe der privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft in Auffig.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 104. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juli 1909, Z. XVI b-212/14, mit welcher der Zeitpunkt des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. Mai 1908, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 90, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Oktober 1893, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 53, betreffend die öffentliche Armenpflege im Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, abgeändert werden, verlautbart wird.

Nr. 105. Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juli 1909, Z. X a-347/18, betreffend die Erweiterung des Wirkungsbereiches des k. k. Eichamtes in Eggenburg.

Nr. 106. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. Juli 1909, Z. VI-1252/1, betreffend die mehreren Straßenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 25prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1909.

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Juli 1909, Z. IV-2126 8, über die geänderten Statuten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Juli 1909, Z. XVI b-189/2, mit welcher die hierortige Verordnung vom 3. September 1904, Z. XVI-2861/3, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 81, betreffend die Bestimmungen, zu welcher Zeit und in welchem Umfange der Bestandnehmer nach erfolgter Kündigung die Befähigung der Bestandgegenstände durch Mietlustige zu gestatten hat, teilweise abgeändert wird.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1909, Z. XVI b-840/20, betreffend die der Gemeinde Payerbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. August 1909, Z. X a-865/5, betreffend die Änderung des mit den hierortigen Kundmachungen vom 21. Februar 1898, Z. 13194, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 8, beziehungsweise 26. Dezember 1899, Z. 114114, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 85, 21. August 1903, Z. 82679, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 79 und 17. September 1907, Z. X a-642/2, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 10, verlautbarten Statutes der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in Wien.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig abgedruckt.

